

sein, da der Brief den Charakter einer ersten Information über Anagni an die Legaten trägt und weil die Vereinbarung eines Verhandlungs-ortes jetzt der vordringlichste Schritt Alexanders gewesen ist, von dem seine Reisedispositionen abhängig waren. R o m u a l d ⁶⁹⁾ und B o s o ⁷⁰⁾ berichten, daß Alexander am 6. Dezember nach Benevent abreiste. Bis zu diesem Termin muß eine nicht erhaltene Antwort der Kardinäle in seinen Händen gewesen sein. Da für die Expedierung von Nr. 229 und für die Antwort der Kardinäle und schließlich für die Absprache mit den Lombarden mindestens vierzehn Tage angesetzt werden müssen, kommen wir zwar auch auf den 20. November, aber die allgemeine politische Lage spricht für die Abfassung kurz nach dem 6. November ⁷¹⁾: für Alexander waren die Tage nach den Verhandlungen ebenso wertvoll wie für den Kaiser. Ein längeres Schweigen hätte die Lombarden verärgert und unsicher gemacht, zumal Alexander mit der Möglichkeit einer die Tatsachen entstellenden kaiserlichen Propaganda rechnen mußte. Schnelles Handeln war daher geboten.

Auch für die Datierung von Nr. 224 ist Nr. 101 heranzuziehen. Alexander sagt: *imperator non dubitat fingere inter nos et ipsum pacem esse firmatam*. Dieses Gerücht ist erst auf Grund des Briefes Nr. 101 möglich gewesen. Da Nr. 101 nicht vor dem 20. November in Händen des Empfängers gewesen sein kann ⁷²⁾, hat auch Alexander frühestens zu diesem Zeitpunkt hiervon Kenntnis erhalten können. Der Papst schreibt weiterhin: *ut commodius de pace nostra et vestra tractent, ad partes vestras, quantumcunque labor sit etati nostre contrarius, disposuimus adiunctis nobis nunciis eiusdem regis in persona laborare*. Diese Formulierung läßt die Folgerung zu, daß Alexander noch in Anagni weilte. Da er dort am 6. Dezember aufbrach ⁷³⁾, darf der Brief mit dem letzten Drittel des November—Dezember 6 datiert werden ⁷⁴⁾.

⁶⁹⁾ Muratori, *Rer. Ital. SS.*, nuova ed. 7 (1935) 270.

⁷⁰⁾ Duchesne, *Le Liber Pontif.* 2 (1892) 435; ferner *Ann. Ceccan.*, MG. SS. 19, 286.

⁷¹⁾ Fechner a. a. O. S. 341 und die *Const.* 1 (s. oben Anm. 64) nennen nur allgemein den November, während Peters a. a. O. S. 155 mit der „ersten Hälfte des November“ datiert. Völlig abzulehnen ist die schon erwähnte Datierung auf Oktober bei JL. 12737.

⁷²⁾ S. oben S. 85 f.

⁷³⁾ S. oben Anm. 69 u. 70.

⁷⁴⁾ Fechner a. a. O. S. 341 und JL. 12743 geben den November an, Peters a. a. O. S. 155 datiert genauer mit „zweite Hälfte November“.